



Marktgemeinde Rauris



REGPI
Regionalverband Pinzgau

Rauris, am 30.03.2015

Zahl: 2015 EAP 101 /rr

Betrifft: Hundekotverordnung

VERORDNUNG

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, durch die Gemeindevertretung ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

Ziel dieser Verordnung ist es, Gefährdungen für die menschliche und tierische Gesundheit durch Hundekot zu vermeiden. Das Bewusstsein der Hundebesitzer soll geschärft werden und Hundebesitzer sollen vermehrt darauf achten, dass ihre Hunde nur auf öffentlichen Wegen und nicht in Privatgrundstücke, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte Wiesen, laufen.

Gem. Art 118 Abs.6 B-VG und § 79 Abs.4 Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris vom 23.03.2015 Nachstehendes verordnet:

§1

An Straßen, Plätzen, Kinderspielplätzen, in Siedlungen, Spazierwegen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Gartenanlagen ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

§2

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder einer Mülltonne entsorgt wird.

§4

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung und ähnlichen Einrichtungen, sowie im Gebrauch als Blindenhunde.

Marktgemeindeamt Rauris

Marktstraße 30, A-5661 Rauris; Tel.: (06544) 6202-0* Fax: (06544) 6202-18 E-Mail: gemeinde@rauris.net DVR: 0100218
Bankverbindung: Raiffeisenkasse Rauris, Kto.-Nr. 10116, Blz. 35051; Spänglerbank Rauris, Kto.-Nr. 800.400.520, Blz. 19530

Marktgemeinde Rauris

§5

Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung (§ 1) wird zur Verwaltungsübertretung erklärt. Verwaltungsübertretungen werden gem. § 10 VStG mit einer Geldstrafe bis zu EAngeschlagenUR 218,-oder mit Freiheitsstraße bis zu zwei Wochen bestraft.

§6

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris

Der Bürgermeister

Peter Loitfellner



Angeschlagen am: 30.03.2015

Abgenommen am: 14.04.2015

Ergeht an:

- 1) Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1 – Gemeindeaufsicht; per E-Mail
- 2) Polizeiinspektion Taxenbach, per E-Mail
- 3) Gemeindeinformation

Marktgemeindeamt Rauris

Marktstraße 30, A-5661 Rauris; Tel.: (06544) 6202-0* Fax: (06544) 6202-18 E-Mail: gemeinde@rauris.net DVR: 0100218
Bankverbindung: Raiffeisenkasse Rauris, Kto.-Nr. 10116, Blz. 35051; Spänglerbank Rauris, Kto.-Nr. 800.400.520, Blz. 19530